

CHECKLISTE FÜR SCHIEDSSPRÜCHE DER ICC (1998 – 2012 - 2017 SCHO)

Hinweis: Diese Checkliste soll Schiedsrichtern, die unter Geltung der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer tätig sind, als Leitlinie beim Entwurf von Schiedssprüchen dienen. Sie stellt jedoch in keiner Weise eine vollständige Aufzählung dar oder ist zwingend einzuhalten oder anderweitig verbindlich. Die Checkliste ist nicht dahingehend zu verstehen, dass sie die Auffassung der Mitglieder des Internationalen Schiedsgerichtshofs der Internationalen Handelskammer oder seines Sekretariats wiedergibt, sondern dient lediglich dazu, die schiedsrichterliche Tätigkeit zu erleichtern. Außerdem ist diese Checkliste nicht abschließend und regelt nicht sämtliche Punkte, auf die der ICC Schiedsgerichtshof hinweisen kann.

1. Allgemeines

- A. Die vollständige ICC-Fallnummer ist auf dem Deckblatt angegeben.
- B. Aus dem Titel des Schiedsspruchs wird eindeutig ersichtlich, ob es sich um einen Zwischen-, Teil- oder Endschiedsspruch bzw. um einen Schiedsspruch aufgrund Einvernehmens der Parteien handelt.
- C. Die Absätze sind nummeriert.
- D. Die Seiten sind nummeriert.
- E. Inhaltsverzeichnis (soweit die Kürze des Schiedsspruchs kein Inhaltsverzeichnis erfordert) ist enthalten.
- F. Die Abkürzungen sind definiert und werden einheitlich verwendet.
- G. Zitate in einer anderen Sprache als der des Schiedsspruchs wurden übersetzt.
- H. Die jeweils geltende Fassung der ICC-Schiedsgerichtsordnung ist angegeben (z.B. 1998 / 2012 / 2017 / Beschleunigtes Verfahren nach 2017 SchO).

2. Angabe der Parteien, ihrer Vertreter und des Schiedsrichters bzw. der Schiedsrichter

- A. Vollständige und korrekte Adressen und Namen der Parteien sind angegeben. Die Parteien des Schiedsverfahrens, die von den Parteien des Vertrags bzw. der Verträge abweichen, sind angegeben.
- B. Adressen der Parteienvertreter sind angegeben.
- C. Adressen der Schiedsrichter sind angegeben.

3. Schieds- und Rechtswahlvereinbarungen

- A. Gesamter Wortlaut der Schiedsvereinbarung(en) wurde beigefügt.
- B. Protokoll über vereinbarte Änderungen der Schiedsvereinbarung(en) wurde beigefügt.

- C. Präzise Bezeichnung der Parteien bzw. Unterzeichner der Schiedsvereinbarung(en) ist enthalten.
- D. Wortlaut der maßgeblichen Klausel über das anwendbare Recht wurde beigefügt.

4. Verlauf des Schiedsverfahrens

- A. Zusammenfassung des Verfahrensverlaufs (z.B. Schiedsklage, Klageantwort, Schiedsauftrag, Datum der Verfahrensmanagementkonferenz (Artikel 24, 2012 / 2017 SchO), Verfahrenskalender, Schriftsätze der Parteien, mündliche Verhandlung).
- B. Angabe der Entscheidungen des Schiedsgerichtshofs der ICC zu folgenden Punkten (soweit zutreffend):
- i. Artikel 6(2) (1998 SchO) / 6(4) (2012 / 2017 SchO);
 - ii. Ort des Schiedsverfahrens;
 - iii. Anzahl der Schiedsrichter.
- C. Beschreibung der Bildung des Schiedsgerichts (einschließlich Entscheidungen über Bestätigung oder Ernennung).
- D. Soweit zutreffend, Verweis auf die Parteienvereinbarung über eine alternative Methode zur Benennung oder Ernennung des Vorsitzenden des Schiedsgerichts.
- E. Datum der Schließung des Verfahrens gemäß Artikel 22(1) (1998 SchO) / 27 (2012 / 2017 SchO) (für jeden Schiedsspruch).
- F. Angabe der Frist für den Erlass des Endschiedsspruchs, einschließlich Fristverlängerungen, die der Gerichtshof gemäß Artikel 24(2) (1998 SchO) / 30(2) (2012 SchO) / 31(2) (2017 SchO) gewährt hat, sowie Angabe des Datums, an dem die Frist verlängert wurde. Es wird empfohlen, sämtliche Fristverlängerungen, die der Gerichtshof gewährt hat, zusammen mit dem Datum, an dem die Frist verlängert wurde, anzugeben, insbesondere, wenn Paris der Ort des Schiedsverfahrens ist.
- G. **Wurde bereits ein vorhergehender Schiedsspruch erlassen**, muss der Verfahrensverlauf aus diesem vorherigen Schiedsspruch nicht nochmals angegeben werden, es genügen:
- i. die Angaben aus den Absätzen 1, 2 und 3 oben;
 - ii. ein Verweis auf den vorhergehenden Schiedsspruch, die Angabe des Datums, an dem der Schiedsspruch den Parteien durch das Sekretariat zugestellt wurde, die Streitfragen, über die entschieden wurde sowie der Vermerk, dass der Verfahrenshintergrund durch Bezugnahme Bestandteil des aktuellen Schiedsspruchs wird;
 - iii. eine Beschreibung des Verfahrens, das auf das in dem vorhergehenden Schiedsspruch festgelegte gefolgt ist.

5. Zuständigkeit

- Wenn die Zuständigkeit angefochten wurde oder es eine nicht-teilnehmende Partei gibt oder der Internationale Schiedsgerichtshof der ICC eine Entscheidung gemäß Artikel 6(2) (1998 SchO) / 6(4) (2012 / 2017 SchO) getroffen hat, sollte der Schiedsspruch in der Regel die Entscheidung des Schiedsgerichts über die

Zuständigkeit enthalten oder die Begründung, warum diese Entscheidung nicht erforderlich ist.

6. Kosten des Schiedsverfahrens (nur bei Endschiedssprüchen)

- A. Die Kosten des Schiedsverfahrens, die der Internationale Schiedsgerichtshof der ICC festgesetzt hat sowie die Rechtskosten jeder Partei sind jeweils separat im Text des Schiedsspruchs sowie in den verfügenden Bestimmungen angegeben.
- B. Es wurde auf Artikel 31 (1998 SchO) / 37 (2012 SchO) / 38 (2017 SchO) und die Entscheidungsbefugnis in Bezug auf die Kostenverteilung (d.h. die Kosten des Schiedsverfahrens, die der Gerichtshof festgesetzt hat und die Aufwendungen der Parteien für ihre Vertretung und andere Auslagen) und in Bezug auf die Festsetzung des von jeder Partei zu zahlenden Betrages verwiesen.

7. Verfügende Bestimmungen, Ort des Schiedsverfahrens, Datum, Unterschrift

- A. Der Schiedsspruch enthält einen Abschnitt mit verfügenden Bestimmungen über sämtliche Beschlüsse (gegebenenfalls einschließlich der Entscheidung über die Zuständigkeit des Schiedsgerichts) und darüber hinaus keine weiteren Angaben.
- B. Der Schiedsspruch berücksichtigt sämtliche Streitfragen und Ansprüche der Parteien (die an anderer Stelle im Schiedsspruch eindeutig und präzise ausgeführt und dem Schiedsauftrag gegenübergestellt wurden), einschließlich der aktuellen Klageanträge, und behandelt über diese Streitfragen und Ansprüche der Parteien hinaus keine weiteren Angelegenheiten (bitte eindeutig vermerken, wenn bestimmte Ansprüche in einem oder mehreren späteren Schiedssprüchen entschieden werden sollen).
- C. In den verfügenden Bestimmungen der Endschiedssprüche ist angegeben, dass alle anderen Anträge und Ansprüche abgelehnt wurden (soweit dies nicht aufgrund der Art des Schiedsspruchs überflüssig ist).
- D. Im Anschluss an die verfügenden Bestimmungen sind das Datum, an dem der Beschluss erlassen wurde sowie die Unterschriften in folgender Weise anzugeben:

Ort des Schiedsverfahrens: Stadt (Land)

Date: _____ [dieses Datum muss nach dem Tag der Sitzung des Gerichtshofs, in der der Schiedsspruch genehmigt wurde, liegen und kann frühestens der Tag der Unterzeichnung des Schiedsspruchs durch den letzten Schiedsrichter sein]

Unterschrift(en): _____